

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 22. März 2013

(zuletzt geändert am 28. Oktober 2021)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken im Bereich von Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Biberach an der Riß wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

(2) Die Satzung gilt ebenfalls für bargeldlose Bezahlssysteme, sofern diese bereit gestellt werden.

§ 2 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Sennhofgasse, Sennhofareal, Schulstraße, Holzmarkt, Engelgasse Haus Nr. 1 und Marktplatz Nr. 34, Marktplatz, Schrankenstraße, Karpfengasse, Hindenburgstraße Haus Nr. 24, Viehmarktstraße Haus Nr. 1 – 6, Museumstraße, Waaghausstraße, Bachgasse, Obstmarkt, Gerbergasse von Haus Nr. 2 – 5, Bahnhofstraße Haus Nr. 19 – 27 sowie Gebäude Bahnhof 1 und 4, Eisenbahnstraße bei Gebäude Poststraße Nr. 7, Schwanenstraße Haus Nr. 2 – 14, Ehinger-Tor-Straße Haus Nr. 1 – 16, Gymnasiumstraße Haus Nr. 2 – 29 und Consulengasse.

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Adenauerallee, Alter Postplatz, Bahnhofstraße Haus Nr. 2 – 18, Bürgerturmstraße, Parkplatz Danzigbrücke, Ehinger-Tor-Platz, Gießübelgasse Haus Nr. 1 und Wielandstraße Nr. 6, Gießübelplatz, Glockengasse, Grabengasse, Maliweg, Martin-Luther-Straße, Neherstraße, Parkdeck Stadthalle, Pfluggasse, Saudengasse, Schönfeldstraße, Schwanenstraße Haus Nr. 15 – 18, Ulmer-Tor-Straße, Taubengässle (Zufahrt zwischen Ulmer-Tor-Straße Nr. 9 und 15, Wielandstraße 1 – 11, Weberberggasse Haus Nr. 43 - 51 und Viehmarktstraße Haus Nr. 19 – 24.

(3) Die Parkgebührenzone III umfasst den südlichen Bereich der Hans-Liebherr-Straße zwischen dem Kreisverkehr (Einmündung Wilhelm-Leger-Straße / Erlenweg) und dem Bahnübergang sowie den Erlenweg.

(4) Der beigegefügte Plan zur Abgrenzung der Parkgebührenzonen ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:

- 10 Cent je angefangene 4 Minuten
- Für die Parkplätze auf dem Marktplatz gilt werktags für die Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr ein Abendtarif, der für eine Parkzeit von bis zu 2 Stunden 50 Cent beträgt.

(2) Die Parkgebühren in der Zone II werden wie folgt festgesetzt:

- 10 Cent je angefangene 7 Minuten
- Tageskarte: 5,00 € auf dem Parkplatz Neherstraße

(3) Die Parkgebühren in der Zone III werden wie folgt festgesetzt:

- 10 Cent je angefangene 30 Minuten
- Tageskarte: 1,60 €

§ 5 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer

(1) In der Zone I gilt folgende Regelung:

- Höchstparkzeit: 60 Minuten
- Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

(2) In der Zone II gilt folgende Regelung:

- Höchstparkzeit: 120 Minuten mit Ausnahme der Parkplätze Danzigbrücke und Neherstraße, dort beträgt die Höchstparkzeit 240 Minuten. Auf dem Parkplatz Neherstraße kann auch ein Tagesticket gelöst werden.
- Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

(3) In der Zone III gilt folgende Regelung:

- Bewirtschaftung: Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen kann gebührenfrei geparkt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Biberach, den ##.##.####

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.